

**Ministerial = Verfügung****betreffend die Wiederbelebung der Innungen**

vom 4. Januar 1879.

Der Königlichen Regierung wird nicht entgangen sein, daß die Bedeutung des gewerblichen Vereinswesens für die Besserung der gewerblichen und socialen Verhältnisse in neuerer Zeit mehr und mehr zur Anerkennung gelangt ist. Namentlich hat die Auffassung, daß das Handwerk zu seiner gedeihlichen Entwicklung einer Wiederbelebung der Innungen bedürfe, in immer weiteren Kreisen Boden gewonnen. Nichtsdestoweniger fehlt es bisher fast ganz an praktischen Versuchen in dieser Richtung. Statt dessen wird meistens die Forderung erhoben, daß zunächst eine Reform der Gesetzgebung eintrete, durch welche den Innungen wieder eine festere Grundlage und eine einflußreichere Stellung gesichert werde, dabei aber übersehen, daß die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, wenn sie auch die Innungen ihres Charakters als öffentlich-rechtlicher Corporationen im Wesentlichen entkleidet hat, dennoch den Vereinigungen der Handwerker eine sichere Grundlage gewährt, auf welcher eine kräftige Entwicklung sehr wohl möglich ist. Sie läßt nicht nur die vorhandenen mit Corporationsrechten fortbestehen, sondern gestattet auch jeder Vereinigung von Genossen desselben oder verwandter Handwerke, sich als Innung mit Corporationsrechten zu constituiren und in den erleichternden Formen, welche die letzteren gewähren, für die Förderung aller gemeinsamen gewerblichen Interessen thätig zu sein. Dabei überläßt sie die Festsetzung der Aufnahmebedingungen fast ganz dem freien Ermessen der Betheiligten und die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten mit sehr geringen Einschränkungen der Selbstbestimmung der Innungsgenossen. Sie beschränkt endlich die Innungen nicht auf den Bezirk einer einzelnen Gemeinde und hindert dieselben nicht zur Förderung gemeinsamer Interessen eine gemeinsame Thätigkeit mit anderen Innungen zu entfalten. In ihrer Gesammtheit gewähren diese Bestimmungen den selbständigen Handwerkern so vortheilhafte Bedingungen für die Pflege ihrer genossenschaftlichen Vereinigungen, wie sie den Angehörigen anderer Berufszweige nicht geboten werden. — Wenn nichts destoweniger die aus früherer Zeit stammenden Innungen kaum irgendwo den Versuch gemacht haben, die Aufgaben, welche das gewerbliche Leben der Gegenwart an die gemeinsame Thätigkeit der Berufsgenossen stellt, in den freieren Formen, welche die Gewerbeordnung vorzeichnet, zu erfüllen, und wenn bis vor Kurzem noch seltener neue Innungen zu diesem Zweck gebildet sind, so wird der Grund weniger in Mängeln der Gesetzgebung, als in anderen Verhältnissen gesucht werden müssen. Den Genossen der alten Innungen hat es zum Theil